



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP



FZK

Freizügigkeits-
konten

FZK Freizügigkeitskonten

Adressatenkreis

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, deren Freizügigkeitsleistung zur Erhaltung der beruflichen Vorsorge an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen wurde, sowie an unsere Partnerorganisationen.

Gesetzestexte

Auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft fedlex.admin.ch finden Sie unter «Systematische Rechtssammlung (SR)» den Gesetzeswortlaut verschiedener Gesetze und Verordnungen.

Wichtig für Sie sind das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

Rechtlicher Hinweis

Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonten gemäss Art. 4 FZG. Darin wird Folgendes festgehalten:

Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, sind verpflichtet, ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Vorsorgeeinrichtung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung.

Diese Broschüre dient dazu, Informationen zu Freizügigkeitsgeldern in aller Kürze zugänglich zu machen und erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website aeis.ch. Aus dieser Broschüre können keine Rechte abgeleitet werden. Sie hat daher lediglich informativen Charakter und ist unverbindlich.

Es gelten die gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Reglemente der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Auftrag

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG versteht ihre Dienstleistung im Sinne eines Sicherheitsnetzes, welches das Angebot der Marktteilnehmerinnen und der Marktteilnehmer in der beruflichen Vorsorge ergänzt. Sie bietet ihren Kundinnen und Kunden sowie Partnerorganisationen finanzielle Sicherheit und Leistung in hoher Qualität an.

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 60 BVG wahr.

Für Sie von besonderem Interesse: Gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG hat die Stiftung Auffangeinrichtung BVG von der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Auftrag, Freizügigkeitskonten zu führen.

Was heisst das konkret für Sie?

Es kommt vor, dass Sie Ihre Arbeit verlieren oder selbst kündigen und arbeitslos werden. Dann melden Sie sich im Regelfall bei der Arbeitslosenversicherung an. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Broschüre «Risikoversicherung für Arbeitslose».

Es kann auch sein, dass Sie sich für eine Reise, für die Familie oder aus anderen Gründen bewusst eine Auszeit vom Beruf nehmen.

In beiden Fällen wirkt sich das auf Ihre Freizügigkeitsleistung bzw. Ihr angesammeltes Pensionskassenguthaben aus: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder verlieren, fordert Sie die Pensionskasse Ihres bisherigen Arbeitgebers auf, ihr anzugeben, wohin sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Wenn Sie nicht darauf reagieren, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies zum Zweck, Ihre berufliche Vorsorge zu erhalten. Wir richten dann gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG ein Freizügigkeitskonto für Sie ein.

Wie ist die Broschüre aufgebaut?

Diese Broschüre zeigt Ihnen auf, wie der Gesetzgeber die vielfältigen Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Freizügigkeitsleistung regelt. Sie finden auf den nächsten Seiten Informationen dazu, was alles mit Ihrer Freizügigkeitsleistung geschehen kann. Das Inhaltsverzeichnis ist so aufgebaut, dass Sie aufgrund von Oberbegriffen (Hauptkapitel A bis T) nach der passenden Frage suchen können und die Antwort auf der entsprechenden Seite finden. Am Anfang des Inhaltsverzeichnisses finden Sie die relevanten und aktuellen Gesetzesänderungen unter der römischen Zahl I.

Wir empfehlen Ihnen, die Broschüre vollständig zu lesen, weil die einzelnen Fragen und Antworten einen inneren, logischen Zusammenhang haben.

Zürich, Januar 2025 | Ihre Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Inhaltsverzeichnis

FZK Freizügigkeitskonten	2
Adressatenkreis	2
Gesetzestexte	2
Rechtlicher Hinweis	2
Auftrag	2
Was heisst das konkret für Sie?	2
Wie ist die Broschüre aufgebaut?	3
I. Information zu Gesetzesänderungen	8
a. Das ordentliche Rentenalter heisst Referenzalter	8
b. Das Referenzalter ist für Frauen 65 Jahre	8
c. Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgängen 1960 bis 1964	8
A. Zuständigkeit	8
1. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	8
2. Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?	8
3. Wie lange ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?	9
B. Verzinsung	9
4. Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meiner Freizügigkeitsleistung?	9
5. Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung?	9
C. Kontoführung	9
6. Erhalte ich periodisch einen Kontoauszug über meine Freizügigkeitsleistung?	9
7. Verrechnet mir die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten?	9
D. Abtretung und Verpfändung	10
8. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung abtreten oder verpfänden?	10
E. Überweisung an den Sicherheitsfonds BVG	10
9. Was passiert, wenn meine Freizügigkeitsleistung zehn Jahre nach Erreichen des Referenzalters immer noch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist?	10
F. Neuer Arbeitgeber	10
10. Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	10
11. Muss ich etwas machen, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?	10
G. Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung	11
12. Kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung (Bank oder Versicherung) überweisen?	11
13. Ich will meine Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung (Bank oder Versicherung) bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer	

Lebensversicherungsgesellschaft überweisen. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	11
H. Auszahlung allgemein	12
14. Ab wann ist die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung möglich?	12
15. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?	12
16. Braucht es die Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners für die Auszahlung?	12
I. Freizügigkeitskontoauszug	12
17. Brauche ich für die Steuererklärung einen Freizügigkeitskontoauszug?	12
18. Wann erhalte ich einen Freizügigkeitskontoauszug?	12
19. Was muss ich einreichen, um den Freizügigkeitskontoauszug zu erhalten?	12
J. Auszahlung bei Pensionierung	13
20. Woran muss ich bei der Auszahlung auch denken?	13
21. Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeitsleistung ist kleiner als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	13
22. Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeitsleistung ist grösser als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?	13
23. Ich habe das Referenzalter erreicht und bin immer noch erwerbstätig. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen lassen?	14
K. Auszahlung bei Invalidität	14
24. Kann ich die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung im Invaliditätsfall beantragen?	14
25. Was ist bei Invalidität unbedingt zu beachten?	14
26. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?	14
27. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?	14
28. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?	15
L. Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	15
29. Was muss ich für eine Barauszahlung grundsätzlich erfüllen, wenn ich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme?	15
30. Was ist im Zusammenhang mit einer Barauszahlung noch wissenswert?	15
31. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?	15
32. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?	16
M. Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz	16
33. Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse?	16
34. Was muss ich bezüglich Auszahlung noch wissen?	17
35. In welchen Fällen kann ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen?	17
36. Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20'000 beträgt?	17
37. Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung mehr als CHF 20'000 beträgt?	18

38.	In welchen Fällen kann ich nicht meine gesamte Freizügigkeitsleistung, sondern nur den überobligatorischen Anteil beziehen?	19
39.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?	19
40.	Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?	19
N.	Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund Geringfügigkeit	20
41.	Wann spricht man von Geringfügigkeit einer Freizügigkeitsleistung?	20
42.	Woran muss ich bei der Barauszahlung noch denken?	20
43.	Was muss ich einreichen, wenn ich die Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit beantragen will?	20
O.	Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung	21
44.	Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?	21
45.	Wie lange kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?	21
46.	Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?	21
47.	Woran muss ich denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?	21
48.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung wünsche?	22
49.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung im Speziellen für eine Renovation wünsche?	22
50.	Was muss ich einreichen, wenn ich eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung wünsche?	22
51.	Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften bzw. selbstgenutztem Wohneigentum wünsche?	22
P.	Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft	23
52.	Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?	23
53.	Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?	23
Q.	Todesfall	23
54.	Kann ich im Fall meines Todes eine Person bezüglich meiner Freizügigkeitsleistung begünstigen?	23
55.	Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung einer verstorbenen Person?	23
56.	Was ist im Todesfall zu beachten?	23
57.	Was ist im Zusammenhang mit dem Todesfall noch wissenswert?	24
58.	Wer hat Anspruch auf die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall?	24
59.	Was muss ich einreichen, um die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu beanspruchen?	24
R.	Änderung der Personalien	24
60.	Was muss ich einreichen, wenn meine Adresse geändert hat?	24
61.	Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?	25
62.	Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?	25
63.	Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?	25

S. Vollmachten	25
64. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?	25
65. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson vertreten kann?	26
T. BVG Exchange und Online Services	26
66. BVG Exchange – Plattform für den elektronischen Datenaustausch – digital, schnell, sicher und kostenlos	26
67. Online-Eröffnung von Freizügigkeitskonten	27
Kontaktstellen	28
Compliance	29
Partnerorganisationen	30
Aufsicht	30

I. Information zu Gesetzesänderungen

a. Das ordentliche Rentenalter heisst Referenzalter

Ab dem 1. Januar 2024 wird nicht mehr vom ordentlichen Rentenalter, sondern vom Referenzalter gesprochen. Somit wurden die Begriffe wie ordentliches Rentenalter, ordentliches Pensionierungsalter, AHV-Alter etc. mit dem Begriff Referenzalter ersetzt.

b. Das Referenzalter ist für Frauen 65 Jahre

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Referenzalter für Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Demzufolge werden Frauen ebenso wie Männer mit 65 Jahren ordentlich pensioniert.

c. Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgängen 1960 bis 1964

Für Frauen mit Jahrgang 1960 ist das Referenzalter immer noch bei 64 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang 1961 ist das Referenzalter bei 64 Jahren und 3 Monaten, mit Jahrgang 1962 bei 64 Jahren und 6 Monaten und mit Jahrgang 1963 bei 64 Jahren und 9 Monaten. Für Frauen mit Jahrgängen 1964 und jünger ist das Referenzalter dann regulär bei 65 Jahren.

A. Zuständigkeit

1. Wann ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Der Regelfall: Die Pensionskasse Ihres bisherigen Arbeitgebers fordert Sie auf, ihr anzugeben, wohin sie Ihre Freizügigkeitsleistung überweisen soll. Wenn Sie nicht darauf reagieren, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren automatisch der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dies zum Zweck, Ihre berufliche Vorsorge zu erhalten.

Der zweite Fall: Wenn Sie Ihre bisherige Pensionskasse unmittelbar nach deren Aufforderung beauftragen, Ihre Freizügigkeitsleistung sofort der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen, überweist die Pensionskasse Ihre Freizügigkeitsleistung samt Zins vor Ablauf der sechs Monate der Auffangeinrichtung.

Der dritte Fall: Wenn Ihre Freizügigkeitsleistung bereits bei einer Freizügigkeitseinrichtung angelegt ist, können Sie dieser den Auftrag erteilen, Ihre Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zu überweisen.

In diesen drei Fällen sind wir Ihre Ansprechpartnerin.

Hinweis: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Stiftung Auffangeinrichtung BVG lediglich die Namen der Vorsorgeeinrichtungen kennt, die uns Ihre Freizügigkeitsleistung überwiesen haben. Wenn Sie Rückfragen zu den Freizügigkeitsleistungen oder zum bisherigen Arbeitgeber haben, können Ihnen nur die vorherigen Vorsorgeeinrichtungen Auskunft erteilen.

2. Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG richtet die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ein Freizügigkeitskonto für Sie ein, das auf Ihren Namen lautet.

3. Wie lange ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Ansprechpartnerin?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bleibt Ihre Ansprechpartnerin, solange Ihre Freizügigkeitsleistung nicht ausbezahlt wird oder an eine andere Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

B. Verzinsung

4. Was macht die Stiftung Auffangeinrichtung BVG konkret mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verwaltet rund CHF 17.6 Milliarden (Stand 2023) Freizügigkeitsleistungen. Sie legt die Gelder aufgrund einer streng definierten, risikoarmen Anlagestrategie für Sie an.

5. Verzinst die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung?

Ja, die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verzinst Ihre Freizügigkeitsleistung. Der Stiftungsrat legt die Höhe des Zinssatzes fest und kann diese jederzeit den neuen Gegebenheiten anpassen. Der Zins wird jeweils am 31. Dezember Ihrem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Wenn Sie Ihr Freizügigkeitskonto im Laufe des Jahres auflösen, wird der Zins für das laufende Jahr pro rata gutgeschrieben. Weitere Angaben zur Verzinsung finden Sie auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

C. Kontoführung

6. Erhalte ich periodisch einen Kontoauszug über meine Freizügigkeitsleistung?

Sie erhalten zu Beginn jedes Jahres einen Kontoauszug zu Ihrer Freizügigkeitsleistung, in welchem Ihnen der aktuelle Kontostand (inkl. Zinsen etc.) mitgeteilt wird.

Der Kontoauszug gilt als zugestellt, wenn er an die letztbekannte Adresse geschickt worden ist. Wir bitten Sie daher, uns Ihre Adressänderung jeweils sofort mitzuteilen. Damit stellen wir sicher, dass Sie den Kontoauszug jedes Jahr erhalten.

7. Verrechnet mir die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verrechnet gegenwärtig keine Kosten. Ausgenommen sind Kosten bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung oder einer Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Wir verweisen dazu auf Ziffer 46 weiter unten.

D. Abtretung und Verpfändung

8. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung abtreten oder verpfänden?

Sie können Ihre Freizügigkeitsleistung vor Fälligkeit weder abtreten noch verpfänden. Vorbehalten bleibt eine Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziffer 44 und folgende weiter unten.

E. Überweisung an den Sicherheitsfonds BVG

9. Was passiert, wenn meine Freizügigkeitsleistung zehn Jahre nach Erreichen des Referenzalters immer noch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist?

Ihre Freizügigkeitsleistung wird zehn Jahre nach dem Erreichen des Referenzalters an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Neu liegt das Referenzalter sowohl für Frauen als auch für Männer bei 65 Jahren. Frauen mit den Jahrgängen 1960 bis 1964 müssen die Übergangsregelung betreffend das Referenzalter auf Seite 8 unter I,c beachten.

Wir verweisen auf die Website des Sicherheitsfonds sfbvg.ch.

F. Neuer Arbeitgeber

10. Was passiert, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?

Aus gesetzlichen Gründen sind Sie verpflichtet, Ihre Freizügigkeitsleistung an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überweisen zu lassen – sofern Sie zum Kreis der versicherten Personen gehören.

11. Muss ich etwas machen, wenn ich einen neuen Arbeitgeber habe?

Übermitteln Sie uns Ihre Angaben zum Übertrag der Freizügigkeitsleistung via [Webformular](#) oder senden Sie uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung an neue Pensionskasse»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Zahlungsverbindung Ihrer neuen Pensionskasse (inkl. IBAN-Nr.) oder Einzahlungsschein

Sie finden die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

G. Überweisung an eine Freizügigkeitseinrichtung

12. Kann die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meine Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung (Bank oder Versicherung) überweisen?

Ja, das ist möglich, wenn Sie es bei uns beantragen.

Ihre Freizügigkeitsleistung ist aber zweckgebunden. Die Überweisung erfolgt deshalb einzig auf ein Freizügigkeitskonto oder auf eine Freizügigkeitspolice im Rahmen der 2. Säule.

Die Überweisung erfolgt nur an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz.

Die Freizügigkeitsleistung aus dem Bereich Freizügigkeitskonten der Stiftung Auffangeinrichtung kann nicht aufgeteilt und an zwei Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden. Dies muss beim letzten Austritt aus einer Pensionskasse erfolgen.

Die Stiftung Auffangeinrichtung überweist den gesamten Betrag an eine einzige Freizügigkeitseinrichtung.

Ein Übertrag Ihrer Freizügigkeitsleistung auf ein Konto der Säule 3a ist nicht erlaubt.

13. Ich will meine Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung (Bank oder Versicherung) bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft überweisen. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben zur Überweisung auf Ihr Freizügigkeitskonto via [Webformular](#) oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Kopie des Eröffnungsantrags für Ihr Freizügigkeitskonto
- Zahlungsverbindung Ihres Freizügigkeitskontos (inkl. IBAN-Nr.) oder Einzahlungsschein

Wenn Sie eine Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Lebensversicherungsgesellschaft wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben zur Überweisung auf Ihre Freizügigkeitspolice via [Webformular](#) oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Zahlungsverbindung Ihrer Freizügigkeitspolice (inkl. IBAN-Nr.) oder Einzahlungsschein

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](#).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

H. Auszahlung allgemein

14. Ab wann ist die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung möglich?

Die Auszahlung ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich. Neu liegt das Referenzalter sowohl für Frauen als auch für Männer bei 65 Jahren.

Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters wird die Freizügigkeitsleistung fällig.

Wir verweisen auf Buchstabe J, Ziffern 20 bis 23, weiter unten.

15. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?

Die Freizügigkeitsleistung wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung in Rentenform.

Ausgenommen sind Freizügigkeitsleistungen aus Scheidung, bei welchen eine Verrentung möglich ist. Wir verweisen auf unser Reglement «Reglement für Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung».

Auszahlungen ab CHF 5'000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1'000 die Quellensteuer direkt abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

16. Braucht es die Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners für die Auszahlung?

Ja, es braucht sie. Die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner muss schriftlich zustimmen. Nur bei der Auszahlung infolge der ordentlichen Pensionierung ist dies nicht nötig.

I. Freizügigkeitskontoauszug

17. Brauche ich für die Steuererklärung einen Freizügigkeitskontoauszug?

Nein, den brauchen Sie nicht. Steuern werden erst bei der Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung fällig. Zum Zeitpunkt der Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung müssen Sie den Betrag der ausbezahlten Freizügigkeitsleistung in Ihrer Steuererklärung angeben.

18. Wann erhalte ich einen Freizügigkeitskontoauszug?

Sobald die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Ihr Freizügigkeitskonto auf Ihren Namen eröffnet hat, erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung sowie einen Freizügigkeitskontoauszug. Danach stellen wir Ihnen jährlich einen Freizügigkeitskontoauszug zu. Sie können zudem jederzeit einen solchen bestellen. Dazu verweisen wir auf Ziffer 19 unten.

19. Was muss ich einreichen, um den Freizügigkeitskontoauszug zu erhalten?

Damit wir Ihnen Ihren Kontoauszug zustellen können, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Bestellung Kontoauszug»
- Kopie Ihrer AHV-Karte

- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden die Formulare auf unserer Website aeis.ch.

J. Auszahlung bei Pensionierung

20. Woran muss ich bei der Auszahlung auch denken?

Wir verweisen auf die Ziffern 14 und 16 weiter oben.

21. Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeitsleistung ist kleiner als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung kleiner CHF 20'000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden die Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

22. Ich bin fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters und meine Freizügigkeitsleistung ist grösser als CHF 20'000. Was muss ich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG einreichen?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via Webformular oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Pensionierung grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung / Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/ der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

23. Ich habe das Referenzalter erreicht und bin immer noch erwerbstätig. Kann ich meine Freizügigkeitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen lassen?

Wenn Sie nach dem Referenzalter weiterhin erwerbstätig sind, können Sie den Bezug ihrer Freizügigkeitsleistung aufschieben, aber bis längstens 5 Jahre nach dem Referenzalter.

K. Auszahlung bei Invalidität

24. Kann ich die Auszahlung meiner Freizügigkeitsleistung im Invaliditätsfall beantragen?

Das können Sie nur, wenn Sie eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen. Das heisst, Ihr Invaliditätsgrad bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung beträgt mindestens 70 %.

25. Was ist bei Invalidität unbedingt zu beachten?

Es ist wichtig, dass Sie bei Ihrer ehemaligen Pensionskasse abklären, ob Sie dort Anspruch auf eine Rente haben. Gegebenenfalls lohnt es sich, Ihre Freizügigkeitsleistung an Ihre ehemalige Pensionskasse überweisen zu lassen. Dies kann die Höhe der Rente beeinflussen. Klären Sie das in Ihrem eigenen Interesse unbedingt vorgängig ab.

26. Was ist im Zusammenhang mit der Auszahlung noch wissenswert?

Sie finden Informationen dazu in den Ziffern 15 und 16 weiter oben.

27. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Invalidität kleiner CHF 20'000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der aktuellen IV-Verfügung (bitte beachten Sie, dass wir nur Verfügungen einer Schweizer IV-Stelle akzeptieren)
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

28. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Invalidität grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung / Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Kopie der aktuellen IV-Verfügung (bitte beachten Sie, dass wir nur Verfügungen einer Schweizer IV-Stelle akzeptieren)
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

L. Barauszahlung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

29. Was muss ich für eine Barauszahlung grundsätzlich erfüllen, wenn ich eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehme?

Sie müssen die selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und dürfen nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

30. Was ist im Zusammenhang mit einer Barauszahlung noch wissenswert?

Wir verweisen auf die Ziffern 15 und 16 weiter oben.

31. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Selbständigkeit kleiner CHF 20'000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

32. Was muss ich einreichen, wenn meine Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie eine Auszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Selbständigkeit grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung / Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins / der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Stellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

M. Barauszahlung bei endgültigem Verlassen der Schweiz

33. Welche Möglichkeiten stehen mir zur Verfügung, wenn ich die Schweiz endgültig verlasse?

Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen, können Sie entweder Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung oder nur einen Teil davon – den überobligatorischen Anteil – beziehen.

In den folgenden Ziffern dieses Kapitels finden Sie heraus, ob Sie die gesamte oder nur einen Teil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können und welche Unterlagen wir von Ihnen für die Auszahlung benötigen.

Hinweise: Das Fürstentum Liechtenstein gilt in diesem Zusammenhang nicht als Ausland.

Die obligatorische berufliche Vorsorge besteht aus dem obligatorischen Teil, der den gesetzlichen Minimalleistungen entspricht. Beträge, welche die gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen, gelten als überobligatorischer Anteil und stellen Zusatzleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge dar.

34. Was muss ich bezüglich Auszahlung noch wissen?

Sie finden Informationen dazu in den Ziffern 15 und 16 weiter oben.

35. In welchen Fällen kann ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen?

Sie können Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen, wenn Sie:

- vor dem 1. Juni 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind, oder
- nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat ausgewandert sind und in diesem Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- vor dem 1. Juni 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind, oder
- nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind und in diesem Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- vor dem 1. Januar 2017 nach Kroatien ausgewandert sind, oder
- nach dem 31. Dezember 2016 nach Kroatien ausgewandert sind und in diesem Land nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- die Schweiz definitiv verlassen haben und in einen Nicht-EU-/Nicht-EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) ausgewandert sind.

Hinweis: Der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen bedeutet, im Auswanderungsland nach dessen Gesetzen weiterhin für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert zu sein.

36. Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland kleiner CHF 20'000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Wenn Sie nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) oder nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien bzw. nach dem 1. Januar 2017 nach Kroatien ausgewandert sind, benötigen wir zusätzlich folgendes Dokument von Ihnen:

- Bestätigung des Sicherheitsfonds, dass Sie im Einwanderungsland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sie finden das Antragsformular für die Bestätigung des Sicherheitsfonds unter [sfbvg.ch](https://www.sfbvg.ch). Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, senden Sie ihn an folgende Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Eigerplatz 2, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14. Sie erhalten dann die Bestätigung vom Sicherheitsfonds, welche wir von Ihnen benötigen.

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

37. Was muss ich einreichen, wenn ich meine gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Barauszahlung mehr als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie Ihre gesamte Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung infolge Wegzug ins Ausland grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung / Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Wenn Sie nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) oder nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien bzw. nach dem 1. Januar 2017 nach Kroatien ausgewandert sind, benötigen wir zusätzlich folgendes Dokument von Ihnen:

- Bestätigung des Sicherheitsfonds, dass Sie im Einwanderungsland nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen

Sie finden das Antragsformular für die Bestätigung des Sicherheitsfonds unter [sfbvg.ch](https://www.sfbvg.ch). Wenn Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben, senden Sie ihn an folgende Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Eigerplatz 2, Postfach 1023, CH-3000 Bern 14. Sie erhalten dann die Bestätigung vom Sicherheitsfonds, welche wir von Ihnen benötigen.

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

38. In welchen Fällen kann ich nicht meine gesamte Freizügigkeitsleistung, sondern nur den überobligatorischen Anteil beziehen?

Dies ist der Fall, wenn Sie:

- Nach dem 31. Mai 2007 in einen EU-/EFTA-Staat (Grossbritannien gilt seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr als EU-Staat) ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- nach dem 31. Dezember 2016 nach Kroatien ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen, oder
- nach dem 31. Mai 2009 nach Rumänien oder Bulgarien ausgewandert sind und in diesem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Hinweis: Der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen bedeutet, im Auswanderungsland nach dessen Gesetzen weiterhin für die Vorsorgefälle Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert zu bleiben.

39. Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung weniger als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie nur den überobligatorischen Anteil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung Überobligatorium infolge Wegzug ins Ausland kleiner CHF 20'000»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

40. Was muss ich einreichen, wenn ich nur den überobligatorischen Anteil meiner Freizügigkeitsleistung beziehen kann und die Gesamtfreizügigkeitsleistung mehr als CHF 20'000 beträgt?

Wenn Sie nur den überobligatorischen Anteil Ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen können, benötigen wir Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung Überobligatorium infolge Wegzug ins Ausland grösser CHF 20'000» mit Beglaubigung/Bestätigung der Unterschrift(en) (Notariat, Gemeinde)
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde

- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- wenn Sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: aktuellen Personenstandausweis im Original (bei Ihrer Heimatgemeinde erhältlich) bzw. eine andere aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes im Original
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Kopie der Abmeldebestätigung der letzten Wohngemeinde in der Schweiz bzw. Kopie der Löschung der Bewilligung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
- aktuelle Wohnsitzbestätigung im Original
- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Ihre Unterschrift können Sie bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen. Je nach Kanton kann die Beglaubigung auch durch andere Amtsstellen erfolgen.

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

N. Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund Geringfügigkeit

41. Wann spricht man von Geringfügigkeit einer Freizügigkeitsleistung?

Von Geringfügigkeit spricht man, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr persönlicher Jahresbeitrag bei Ihrer vormaligen Pensionskasse.

42. Woran muss ich bei der Barauszahlung noch denken?

Wir verweisen auf die Ziffern 15 und 16 weiter oben.

43. Was muss ich einreichen, wenn ich die Barauszahlung meiner Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit beantragen will?

Wenn Sie die Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung aufgrund Geringfügigkeit wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via [Webformular](#) oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Barauszahlung bei geringen Beträgen»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Identitätskarte oder des Passes Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners sowie Kopie des Ehescheins/der Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils Ihrer Partnerschaft
- Bestätigung der Pensionskasse, welche die Freizügigkeitsleistung an uns überwiesen hat, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ist als Ihr damaliger persönlicher Jahresbeitrag

- Bankverbindung Ihres Privatkontos (inkl. IBAN-Nr., SWIFT-Code) oder Einzahlungsschein

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

O. Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung

44. Welche Möglichkeiten stehen mir im Rahmen der Wohneigentumsförderung offen?

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten offen:

- der Vorbezug der gesamten oder eines Teilbetrages Ihrer Freizügigkeitsleistung
- die Verpfändung der gesamten oder eines Teilbetrages Ihrer Freizügigkeitsleistung

45. Wie lange kann ich eine Auszahlung zwecks Wohneigentumsförderung beantragen?

Sie können die Freizügigkeitsleistung bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen.

46. Was ist im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung noch wissenswert?

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG meldet Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird die Quellensteuer von einer Auszahlung ab CHF 1'000 abgezogen und der Steuerbehörde überwiesen.

Im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung stellt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG Kosten in Rechnung. Diese betragen CHF 400 für den Vorbezug und die Pfandverwertung und CHF 200 für die Verpfändung.

Weitere Informationen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finden Sie auf unserer Website aeis.ch auf dem «Merkblatt WEF». Wir empfehlen Ihnen, das Merkblatt zu lesen.

47. Woran muss ich denken, bevor ich Wohneigentumsförderung beantrage?

Sie können den Vorbezug bzw. die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung unter anderem für den Kauf bzw. die Amortisation eines Hypothekendarlehens oder den Bau von selbstbewohnten Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen einsetzen. Die Auszahlung erfolgt nicht direkt an Sie, sondern ausschliesslich auf ein Hypothekar-/ Baukonto oder auf das Konto der Verkäuferin oder des Verkäufers bzw. der Erstellerin oder des Erstellers.

Der Mindestbetrag für einen Vorbezug beträgt CHF 20'000. Für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften gilt kein Mindestbetrag.

Ab dem 50. Altersjahr können Sie die Freizügigkeitsleistung per Alter 50 bzw. die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum beziehen. Davor können Sie einen Betrag bis zur Höhe der gesamten Freizügigkeitsleistung verpfänden oder vorbezahlen.

Für den Vorbezug oder die Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung benötigen Sie die Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer eingetragenen Partnerin oder Ihres eingetragenen Partners sowie die beglaubigten Unterschriften.

48. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung wünsche?

Wenn Sie einen Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

49. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug der Freizügigkeitsleistung im Speziellen für eine Renovation wünsche?

Wenn Sie einen Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung im Speziellen für eine wertvermehrende Renovation wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

50. Was muss ich einreichen, wenn ich eine Verpfändung der Freizügigkeitsleistung wünsche?

Wenn Sie eine Verpfändung Ihrer Freizügigkeitsleistung wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Verpfändung»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

51. Was muss ich einreichen, wenn ich einen Vorbezug zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften bzw. selbstgenutztem Wohneigentum wünsche?

Wenn Sie einen Vorbezug Ihrer Freizügigkeitsleistung zum Erwerb von Anteilscheinen von Wohnbaugenossenschaften bzw. selbstgenutztem Wohneigentum wünschen, benötigen wir Ihre Angaben via Webformular oder lassen Sie uns bitte folgende Unterlagen per Post zukommen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Wohneigentumsförderung Vorbezug»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden das Formular auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

P. Durchführbarkeitserklärung bei Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft

52. Wann brauche ich eine Durchführbarkeitserklärung?

Wenn Sie sich scheiden lassen oder Ihre eingetragene Partnerschaft gerichtlich auflösen, wird die Freizügigkeitsleistung, die Sie während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens oder während der eingetragenen Partnerschaft bis zur Einleitung des Auflösungsverfahrens angespart haben, im Grundsatz hälftig zwischen der Ehegattin und dem Ehegatten oder den eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern geteilt.

Damit das Gericht über die Teilung der Freizügigkeitsleistung befinden kann, müssen Sie dem Gericht eine von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erstellte Durchführbarkeitserklärung mit den notwendigen Angaben zustellen.

53. Was muss ich einreichen, wenn ich eine Durchführbarkeitserklärung brauche?

Wenn die Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Durchführbarkeit der Teilung bei Scheidung oder eingetragener Partnerschaft für Sie prüfen soll, benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Durchführbarkeitserklärung»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Kopie Ihres Ehescheins/Ihrer Partnerschaftsurkunde
- Bestätigung des Gerichts über das Datum der Einleitung der Scheidung bzw. der Auflösung der Partnerschaft

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Q. Todesfall

54. Kann ich im Fall meines Todes eine Person bezüglich meiner Freizügigkeitsleistung begünstigen?

Ja, das können Sie im Rahmen des «Reglements über die Führung der Freizügigkeitskonten».

Detaillierte Angaben zum Reglement finden Sie auf unserer Website aeis.ch.

Wir verweisen auch auf Ziffer 55 unten.

55. Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung einer verstorbenen Person?

Die Freizügigkeitsleistung wird im Todesfall an diejenige Person ausbezahlt, die gemäss Reglement zur Führung der Freizügigkeitskonten anspruchsberechtigt ist.

56. Was ist im Todesfall zu beachten?

Es ist wichtig, dass die Anspruchsberechtigten bei der ehemaligen Pensionskasse der verstorbenen Person abklären, ob sie dort Anspruch auf eine Rente haben.

Gegebenenfalls lohnt es sich, Ihre Freizügigkeitsleistung an die ehemalige Pensionskasse überweisen zu lassen. Dies kann die Höhe der Rente beeinflussen. Klären Sie das vorgängig im eigenen Interesse genau ab.

57. Was ist im Zusammenhang mit dem Todesfall noch wissenswert?

Die Freizügigkeitsleistung wird nur in Kapitalform ausbezahlt. Es erfolgt keine Auszahlung in Rentenform.

Das Reglement sieht vor, dass die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu gleichen Teilen an die anspruchsberechtigten Personen einer selben Kategorie ausbezahlt wird.

Die Ansprüche aus dieser Freizügigkeitsleistung fallen weder in den erbrechtlichen Nachlass noch in die Konkursmasse, wenn die verstorbene Kontoinhaberin oder der verstorbene Kontoinhaber noch nicht 70 Jahre alt, resp. die Freizügigkeitsleistung nicht fällig war.

Auszahlungen ab CHF 5'000 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet.

Wenn Sie als begünstigte Person Ihren Wohnsitz im Ausland haben, wird bei Auszahlungen ab CHF 1'000 die Quellensteuer direkt erhoben und abgezogen und an die Steuerbehörde weitergeleitet.

58. Wer hat Anspruch auf die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung im Todesfall?

Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen ist im «Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten» geregelt.

Sie finden das Reglement auf unserer Website aeis.ch.

59. Was muss ich einreichen, um die Freizügigkeitsleistung im Todesfall zu beanspruchen?

Damit die Stiftung Auffangeinrichtung BVG das Freizügigkeitskonto der verstorbenen Person auflösen und die Freizügigkeitsleistung an die anspruchsberechtigte(n) Person(en) auszahlen kann, benötigt sie folgende Unterlagen von Ihnen:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Todesfall»
- Kopie des Todesscheins
- Kopie des nachgeführten Familienbüchleins oder des Familienscheins
- Kopie der Erbenbescheinigung oder eine amtliche Auflistung der Erben, wenn das Erbe ausgeschlagen wurde
- aktuelle Bankverbindung(en) (inkl. IBAN-Nr. und SWIFT-Code) der anspruchsberechtigten Person(en)
- Angaben der begünstigten Person(en)

Sie finden das Formular auf unserer Website aeis.ch.

Falls wir weitere Angaben und Dokumente benötigen, setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

R. Änderung der Personalien

60. Was muss ich einreichen, wenn meine Adresse geändert hat?

Wenn Sie uns eine Adressänderung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»

- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

61. Was muss ich einreichen, wenn mein Zivilstand geändert hat?

Wenn Sie uns eine Änderung Ihres Zivilstandes mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- wenn Sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: Kopie der Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde
- wenn Sie geschieden sind oder Ihre Partnerschaft aufgelöst haben: Kopie des vollständigen und rechtskräftigen Scheidungs- bzw. Auflösungsurteils
- wenn Sie verwitwet sind: Kopie des Todesscheins der Partnerin/des Partners

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

62. Was muss ich einreichen, wenn mein Name geändert hat?

Wenn Sie uns eine Namensänderung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

63. Was muss ich einreichen, wenn ich ein anderes Geschlecht angenommen habe?

Wenn Sie uns Ihre Geschlechtsumwandlung mitteilen wollen, übermitteln Sie uns Ihre Angaben via [Webformular](#) oder senden uns folgende Unterlagen per Post zu:

- vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Formular «Änderung der Personalien»
- Kopie Ihrer AHV-Karte
- Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Passes
- Kopie eines offiziellen Namensänderungs-Nachweises

Sie finden die Formulare auf unserer Website [aeis.ch](https://www.aeis.ch).

S. Vollmachten

64. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, um Auskunft an Drittpersonen zu erteilen?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (Auskunfts-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass wir uneingeschränkt Auskunft erteilen können. Mit dieser Vollmacht

ermächtigen Sie uns, an die bevollmächtigte Drittperson schriftlich Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, d.h. zum Beispiel Ihr Dossier auszudrucken und der von Ihnen genannten Drittperson zuzustellen. Mit dieser Vollmacht kann die Drittperson keine weiteren rechtlichen Handlungen für Sie vornehmen.

65. Was benötigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, damit mich eine Drittperson vertreten kann?

In diesem Fall benötigen wir von Ihnen eine schriftliche (General-)Vollmacht mit Ihrer Unterschrift, aus der hervorgeht, dass die von Ihnen beauftragte Person sämtliche mit einer Rechtsvertretung verbundenen Rechtshandlungen für Sie vornehmen kann.

Ein vormundschaftlicher Mandatsträger hat uns zudem eine Kopie seiner Ernennung, der sog. Ernennungsurkunde, zu schicken.

T. BVG Exchange und Online Services

66. BVG Exchange – Plattform für den elektronischen Datenaustausch – digital, schnell, sicher und kostenlos

BVG Exchange Transfer

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bietet mit BVG Exchange Transfer eine etablierte Datenaustausch-Plattform via Webservice zur Übermittlung von Austrittsdaten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und/oder Freizügigkeitseinrichtungen an. Die Daten können an alle angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen übermittelt werden.

Der Transfer von Daten ist seit Jahren Standard und basiert auf einem, nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen, von der Stiftung Auffangeinrichtung BVG erarbeiteten Standardisierungsvorschlag für ein Datenformat. Nach erfolgreicher Vernehmlassungsrunde bei einer repräsentativen Auswahl von Vorsorgeeinrichtungen entstand ein seit 2012 bewährtes Format.

Weitere Informationen zu BVG Exchange Transfer finden Sie unter diesem [Link](#).

BVG Exchange Match

Seit 2024 ist es mit BVG Exchange Match möglich, die Aus- und Eintrittsdaten von versicherten Personen abzugleichen. Bei einer Übereinstimmung informiert das System die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen, dass der Übertrag der Freizügigkeitsleistung (FZL) vollzogen werden kann. So ist sichergestellt, dass die Freizügigkeitsleistung am richtigen Ort ist und die versicherte Person von den vollen Leistungen ihrer Pensionskasse profitieren kann. Gleichzeitig vereinfacht es damit auch den Jobwechsel.

Weitere Informationen zu BVG Exchange Match finden Sie unter diesem [Link](#).

BVG Exchange Payment Validation

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG verfügt über eine aktuelle und geprüfte Datenbank von Zahlungsverbindungen von Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen. Mittels BVG Exchange Payment Validation können Vorsorgeeinrichtungen von diesem Datenbestand profitieren und damit vermeiden, dass falsche Zahlungsverbindungen verwendet werden.

Ab 2025 steht der Service BVG Exchange Payment Validation allen angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung.

Weitere Informationen zu BVG Exchange Payment Validation finden Sie unter diesem [Link](#).

Allgemeine und weitere Informationen zu allen Services von BVG Exchange finden Sie auf der Homepage von BVG Exchange. [Link](#)

67. Online-Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen können Freizügigkeitskonten online erfassen. Andere Institutionen oder Privatpersonen können aus rechtlichen Gründen kein Konto bei uns eröffnen.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, um online ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen:

- Online-Anträge mit Einzelzahlungen
- Online-Anträge mit Sammelzahlungen

Beide Möglichkeiten können über den gleichen [Link](#) aufgerufen werden. Sie finden den Link ebenfalls auf unserer Website aeis.ch.

Beachten Sie bitte Folgendes bezüglich der Daten:

- Die Daten, die Sie uns übermitteln, sind gemäss Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) verbindlich.
- Unser EDV-System übernimmt die übermittelten Daten automatisch.
- Wir können und dürfen die übermittelten Daten beim Einlesen nicht verändern.
- Die übermittelten Daten gelten als vollständig und korrekt.
- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG stellt keine Rückfragen über die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihr übermittelten Daten.
- Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist aus revisionstechnischen Gründen nicht gezwungen, allfällig fehlende Angaben nachzufordern.

Nach Übermittlung der Daten kann eine Kopie der Daten als PDF oder XML heruntergeladen werden. Wir verarbeiten die Daten erst nach einem entsprechenden Zahlungseingang.

Kontaktstellen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
T +41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
T +41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
T +41 91 610 24 24

aeis.ch

Da wir für die Bearbeitung Ihrer Anträge immer das Dokument mit Ihrer Unterschrift benötigen, bitten wir Sie höflich, uns Ihre Antragsformulare und Beilagen per Post zuzustellen – ausser für die Anträge mittels Webformularen. Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz über E-Mail. Halten Sie bitte die Nummer Ihres Freizügigkeitskontos sowie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie effizient beraten.

Compliance

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bewegt sich in einem regulatorisch anspruchsvollen und sensiblen Umfeld. Die gesetzlichen Anforderungen an Institutionen der beruflichen Vorsorge steigen stetig, und ethische Themen erhalten in Wirtschaft und Gesellschaft seit einigen Jahren einen höheren Stellenwert.

Oberstes Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist vor diesem Hintergrund die Wahrung der Interessen der versicherten und rentenberechtigten Personen im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Gesetze und Vorschriften zu respektieren und einzuhalten, ist für uns selbstverständlich.

Die gesetzlichen Vorgaben setzen wir mit internen Weisungen und Richtlinien um. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich u.a. arbeitsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und der korrekten Abwicklung des Geschäfts oberste Priorität einzuräumen.

Partnerorganisationen

Hier finden Sie Angaben und Links zu unseren Partnerorganisationen, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

[bsv.admin.ch](https://www.bsv.admin.ch)

Zentralstelle 2. Säule

Die Zentralstelle 2. Säule ist die Ansprechpartnerin für Personen, die Freizügigkeitsguthaben suchen. Die Suche nach Guthaben müssen Sie auf der Website des Sicherheitsfonds BVG durchführen.

[sfbvg.ch](https://www.sfbvg.ch)

Verbindungsstelle

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Schweiz definitiv verlassen, sich in einem EU-/EFTA-Staat niederlassen und die Auszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung beantragen, wenden Sie sich für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht am neuen Wohnort an die Verbindungsstelle. Den Kontakt betreffend die Barauszahlung nach Ausreise ins Ausland finden Sie auf der Website des Sicherheitsfonds BVG.

[sfbvg.ch](https://www.sfbvg.ch)

Aufsicht

Oberaufsichtskommission (OAK)

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

[oak-bv.admin.ch](https://www.oak-bv.admin.ch)

Impressum

Herausgabe und Inhalt: Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS)

Ausgabe: Januar 2025